Bebauungsplan „Südlich der Wiesenstraße“, 76879 Bornheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, SaP 2



Auftraggeber: Markus Brosam

Am Steinsteg 10

76879 Bornheim

Bearbeitung: Jennifer Dahlem

Diplom Umweltwissenschaftlerin

Friesenstraße 20

76829 Landau in der Pfalz

Stand August 2026

Inhalt

1. Einleitung 3
1.1 Lage und Abgrenzung des Vorhabens 3
1.2 Anlass und Vorhabensbeschreibung 4
1.3 Rechtliche Grundlagen 6
1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens 8
1.5 Prüfschema 9
2. Ersteinschätzung 9
3. Fauna 14
3.1 Reptilien 14
3.1.1 Ergebnisse 14
4. Konfliktanalyse 14
5. Fazit 15
6. Literatur 15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs rot markiert 3
Abb. 2: Abgrenzung des Planungsraums im Orthofoto (Quelle: Luftbild WMS RP DOP20 – Mai 2026) 4
Abb. 3: Ausschnitt Planung Stand Dezember 2025 (Anlage 1, SAP 1, Wagemann, 2025) . 5
Abb. 4: Systemskizze Planung Gewässerrandstreifen 6
Abb. 5: Auszug aus Bebauungsplan "Östliche Hauptstraße", Fußer 2020 13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Begehungsdaten der Reptilienkartierung 2026 14

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Bornheim liegt im Landkreis Südliche Weinstraße und gehört der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich an. Westlich der Ortsgemeinde schließt die Stadt Landau an. Der Geltungsbereich liegt im Osten von Bornheim und grenzt an bereits vorhandene Bebauung (Bebauungsplan „Östliche Hauptstraße“) an (Abb. 1).

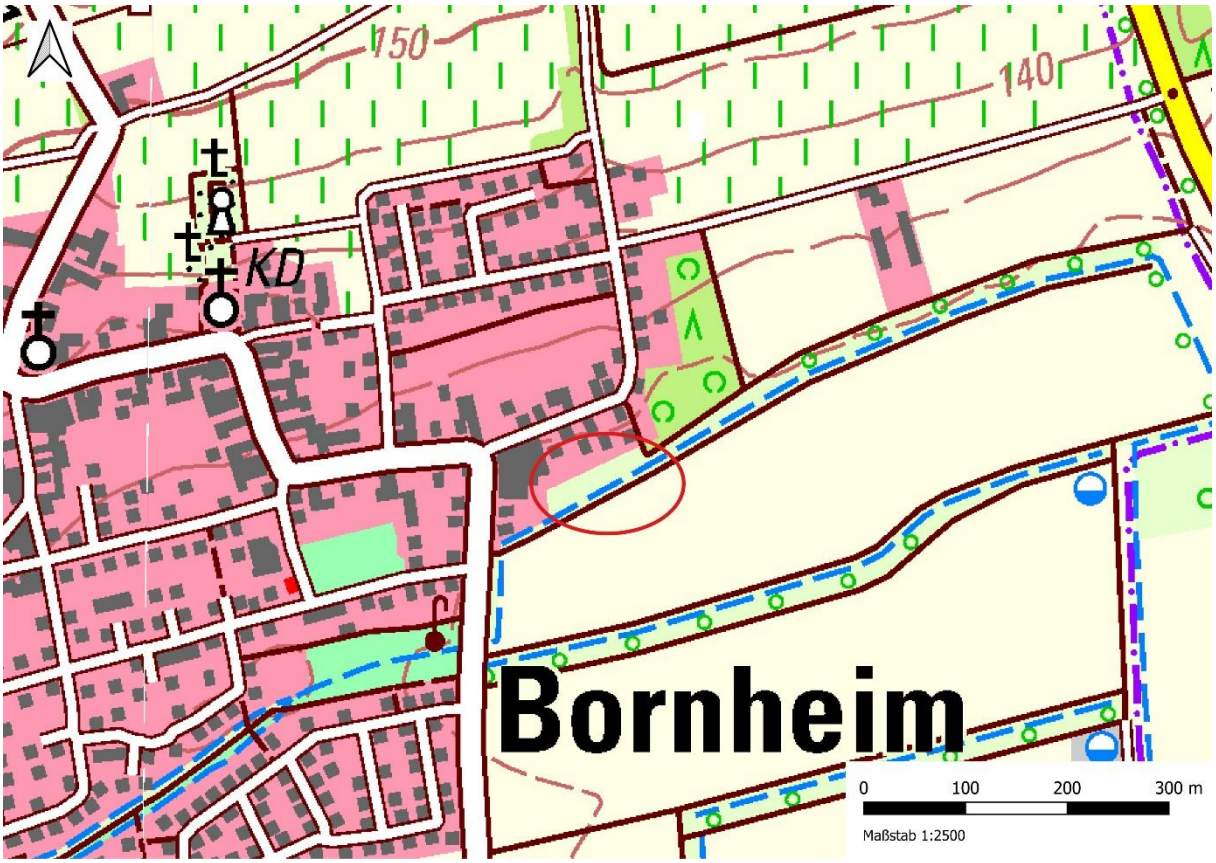


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs rot markiert

Der Planungsraum hat eine Größe von 2.229 qm (Flurstücksflächen gemäß LANIS Rheinland-Pfalz, Abruf Mai 2026). Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Wiesenstraße südlich der Hausnummer 16A. Nördlich des Planungsraums befindet sich der Siedlungsrand mit Mauer- und Gartenzaunabgrenzung, mit größtenteils intensiv gepflegten Privatgärten (Abb. 2).



Abb. 2: Abgrenzung des Planungsraums im Orthofoto (Quelle: Luftbild WMS RP DOP20 – Mai 2026)

1.2 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Der Auftraggeber plant die Bebauung der beiden Flurstücke 1004 und 1004/9 in der Gemarkung Bornheim. Gemäß der vorliegenden Planung ist auf den Flurstücken die Errichtung von zwei Doppelhäusern und zwei Einzelhäusern vorgesehen (Abb. 3).

Südlich des Planungsbereiches verläuft der Wiesengraben. Entlang des Gewässers ist ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen.

Das Gelände fällt weitgehend leicht von Norden nach Süden um ca. 0,3 m und von Osten nach Westen um ca. 0,2 m ab. Im Zuge der Planung sind innerhalb dieses Bereichs Geländeanpassungen vorgesehen. Der Gewässerrandstreifen soll gegenüber den nördlich angrenzenden Gartenflächen um ungefähr 11 cm abgesenkt werden. Hierdurch soll eine räumliche Abgrenzung gegenüber den privaten Gartenflächen geschaffen werden.

Die Baumreihe aus überwiegend Obstbäumen im südlichen Bereich des Planungsgebietes bleibt erhalten. Die Abgrabungen und Auffüllungen werden nicht im Kronentrauf durchgeführt. Die Abgrabungs- und Auffüllungsbereiche werden danach eingesät und als Wiese genutzt. Somit werden die Muldenflächen gemeinsam mit dem Gewässerrandstreifen als extensiv gepflegte Grünfläche entwickelt.



Abb. 3: Ausschnitt Planung Stand Dezember 2025 (vollständiger Plan Anlage 1, SAP 1, Wagemann, 2025)

Nach der vorliegenden Planung erfolgen innerhalb des Gewässerrandstreifens Abgrabungen auf einer Fläche von ca. 344 m^2. Im Bereich der unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Flächen sind Auffüllungen auf einer Fläche von ca. 87 m^2 vorgesehen. Die Geländemodellierung dient gemäß Planung der Anpassung an die örtlichen wasserwirtschaftlichen Anforderungen im Bereich des Wiesengrabens (vgl. Systemschnitt in Abb. 4).



Abb. 4: Systemskizze Planung Gewässerrandstreifen

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogel-arten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europa-rechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-richtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen ***Verbotstatbestände*** *des* ***§ 44 Abs. 1*** *sind folgendermaßen gefasst:*

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der ***besonders geschützten*** *Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu ver-letzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädi-gen oder zu zerstören,*

2. wild lebende Tiere der ***streng geschützten*** *Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und*

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der ***besonders geschützten*** *Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. wild lebende Pflanzen der ***besonders geschützten*** *Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffs-verbote)."*

„Es ist ferner verboten,

1.Tiere und Pflanzen der ***besonders geschützten*** *Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote), Bebauungsplan „Östliche Hauptstraße“ in Bornheim Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung*

2. Tiere und Pflanzen der ***besonders geschützten*** *Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c*

> *a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,*
>
> *b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).“*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen

Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räum-lichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten, die zu Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Vegetationsstrukturen sowie Habitatfunktionen führen können.

- **Baubedingte Wirkfaktoren:**
 Im Zuge der Bauausführung kommt es temporär zu Störungen durch Erschütterungen sowie durch die Immission von Staub, Lärm und weiteren baubedingten Emissionen. Darüber hinaus erfolgt eine zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Arbeitsbereiche. Hierdurch entstehen vorübergehende Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Vegetationsstrukturen sowie der damit verbundenen Habitatfunktionen.

- **Anlagebedingte Wirkfaktoren:**
 Durch die geplante Überbauung und Versiegelung werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Dies führt zu einem dauerhaften Verlust bestehender Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen. Zudem können sich infolge der baulichen Veränderungen die Licht- und Temperaturverhältnisse im Wirkraum verändern. Weiterhin kann das Vorhaben eine Barrierewirkung entfalten und dadurch funktionale Zusammenhänge innerhalb von Lebensräumen beeinträchtigen.

- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**
 Während des Betriebs ist mit zusätzlichen akustischen Reizen infolge eines erhöhten Verkehrsaufkommens zu rechnen. Ferner entstehen optische Reizauslöser, insbesondere durch künstliche Beleuchtung sowie

Verkehrsbewegungen. Zusätzlich können Störungen durch Staubimmissionen auftreten.

1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

▪ die **Ersteinschätzung**, wobei relevante Arten ermittelt wurden (in diesem Fall auch seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde)

▪ die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,

▪ die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Ersteinschätzung

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden die relevanten Tiergruppen im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse (Anlage 1, SAP 1, Wagemann, 2025) vom Planungsbüro NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann festgelegt. Die Übersichtsbegehung von Herrn Wagemann wurde Anfang Dezember 2025 durchgeführt (Anlage 1, SAP1, Wagemann 2025).

In der artenschutzrechtlichen Potenzialuntersuchung / speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 1, SAP 1, Wagemann, 2025) konnten Beeinträchtigungen für folgende planungsrelevante Arten bzw. Artengruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Wildkatze (*Felis silvestris*)
- Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalters (*Pyrgus armoricanus*)
- Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Östlicher Blaupfeil (*Orthetrum albistylum*)

- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Für die Artengruppen Brutvögel sowie Mauereidechse (Podarcis muralis) können laut SaP 1 Beeinträchtigungen bei termin- und fachgerechter Umsetzung der in Kapitel 4.2 Vermeidungsmaßnahmen aufgeführten Maßnahmen der SaP1 vermieden werden. Diese Vermeidungsmaßnahme wurde – nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße – am 22.04.2026 umgesetzt (Abb. 5)



Abb. 5: Verlauf Reptilienzaun als Vermeidungsmaßnahme Mauereidechse (auf Empfehlung Wagemann, SaP1 2025)

Anhand der Standortgegebenheiten und der Biotopstruktur, sowie die Nutzung der Datenbank ARTeFAKT zog das Planungsbüro NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann Rückschlüsse auf das potenzielle Vorkommen folgender artenschutzrechtlich- und planungsrelevante Tierarten im Plangebiet:

- **Heuschrecken**
 Betroffene Art:
 - Große Schiefkopfschrecke (Ruspolia nitidula)
- **Libellen**
 Betroffene Arten:
 - Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)
- **Reptilien**
 Betroffene Art:
 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- **Tagfalter**
 Betroffene Arten:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- Großer Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter (*Lycaena dispar*)

Im Hinblick auf das mögliche Vorkommen der oben genannten planungsrelevanter Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Phengaris nausithous*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) und Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) wurde am 12. April 2026 geprüft, ob die Fläche bzw. der angrenzende Graben als Habitat geeignet sein könnte. Im Ergebnis ist dies nach derzeitigem Kenntnisstand jeweils zu verneinen. Nachfolgend ein Auszug aus dem Kurzbericht:

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen Feuchtwiesen oder anderen Feuchtbiotopen, wo die Eier abgelegt werden, und die Raupen leben. In blütenreichen Wiesen und Brachen saugen die Falter Nektar. Daneben werden noch Rendezvousplätzen, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen.

Der Große Feuerfalter ist daher für die Eiablage auf geeignete Ampfer-Arten angewiesen. Das BfN nennt hierfür verschiedene nicht saure Ampferarten (Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*)) als Raupenfutterpflanzen. Auf der untersuchten Fläche konnten keine relevanten Ampferbestände festgestellt werden. Damit fehlt bereits die wesentliche Voraussetzung für eine Fortpflanzungsstätte. Als Nektarpflanzen bevorzugen die Falter gelbe Blüten, z. B. Kriechendem Arznei-Baldrian (*Valeriana procurrens*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*). Unabhängig von der Qualität als Fortpflanzungstätte ist die Fläche durch die mehrmalige Mulchnutzung stark gestört und weist keine erkennbaren Strukturen mit geeigneter Futterpflanzenkontinuität auf. Ein relevantes Habitatpotenzial für den Großen Feuerfalter besteht daher nicht.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt für seine Entwicklung zwingend wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) sowie geeignete Bestände von Myrmica-Ameisen. Auf der untersuchten Fläche wurde kein Großer Wiesenknopf festgestellt. Vorhanden ist lediglich der Kleine Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), der die artenschutzfachlichen Anforderungen dieser Art nicht erfüllt. Darüber hinaus spricht die intensive, mehrmalige Mulchnutzung gegen die Ausbildung geeigneter Habitatstrukturen mit hinreichender Kontinuität. Bereits das Fehlen der obligatorischen Wirtspflanze schließt ein relevantes Habitatpotenzial aus.

Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Die Helm-Azurjungfer besiedelt vorwiegend flache, langsam fließende Wiesengräben und -bäche; entscheidend sind dabei jedoch geeignete Habitatstrukturen wie eine dauerhafte Wasserführung, geeignete Gewässervegetation und saubere Gewässerbedingungen. Der hier vorhandene Graben ist temporär wasserführend, langsam fließend und vergrast (Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) und am Oberhang auch Gemeine Quecke (*Elymus repens*)). Submerse Vegetation insbesondere bevorzuge krautigen Wasserpflanzen wie zum Beispiel Aufrechter Merk (*Berula erecta*), Echte Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*) oder Wasserminze (*Mentha aquatica*) wurde nicht festgestellt. Auch wenn zeitweise Wasser vorhanden ist, fehlen damit wesentliche Merkmale eines für die Helm-Azurjungfer geeigneten Larvalgewässers. Das Habitatpotenzial ist deshalb als nicht gegeben zu bewerten.

Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*)

Die Große Schiefkopfschrecke ist eine wärmeliebende Art, die in Deutschland in den letzten Jahren ihr Areal erweitert hat und 2011 erste Nachweise in RLP hatte. Nachgewiesen wurde sie unter anderem in Feuchtwiesen, Hochstaudenflure, an Straßenrändern, Randstrukturen, und in Weiden und Wiesen mittlerer Standorte. Entscheidend ist jedoch das Vorhandensein eines dichteren Bewuchses im unteren Teil und nach oben ausdünnend mit emporragenden Halmstrukturen (Loebens, 2023). Gerade diese Strukturen fehlen auf der untersuchten Fläche. Durch die mehrmalige Mulchnutzung werden höhere Grasbestände regelmäßig beseitigt, Altgrasanteile und stabile hochwüchsige Strukturen können sich nicht ausbilden. Die Fläche ist stattdessen lückig, niedrig und stark nutzungsgeprägt. Vor diesem Hintergrund besteht auch für die große Schiefkopfschreckle (*Ruspolia nitidula*) kein relevantes Habitatpotenzial.

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wurde am 13. April 2026 aufgrund des Kurzberichtes festgelegt, dass lediglich Untersuchungen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Jahr 2026 durchgeführt werden.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im Grenzbereich Richtung Norden durch das Büro Ökologische Leistungen Fußer (Anlage 2, SAP 2, Fußer, 2020) nachgewiesen.

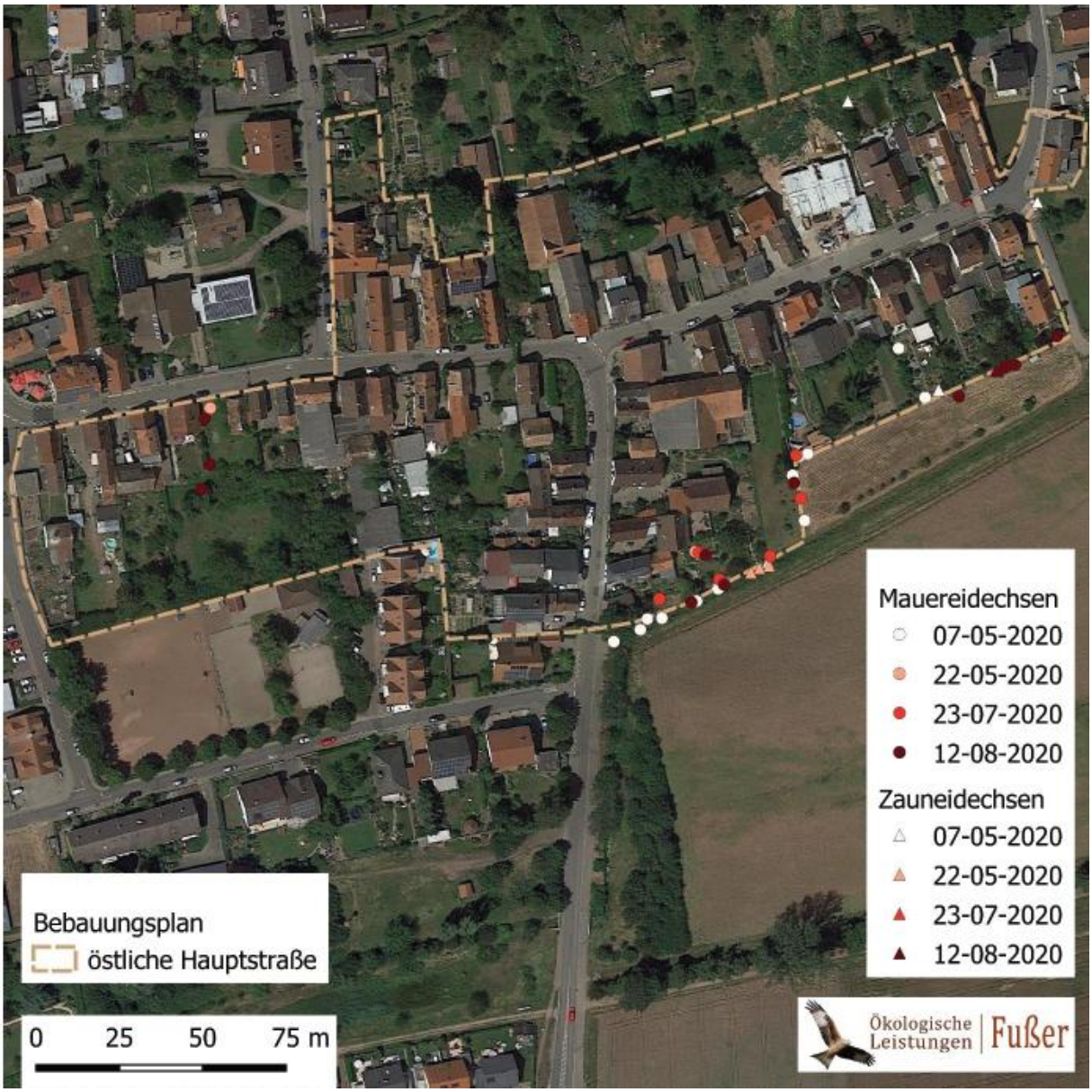


Abb. 6: Auszug aus Bebauungsplan "Östliche Hauptstraße", Fußer 2020

Bienenragwurz (*Ophrys apifera*)

Im Rahmen ergänzender floristischer Erfassungen wurde die besonders geschützte Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*) nachgewiesen. Da die Art nicht zu den Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gehört, ist sie nicht Gegenstand der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG. Die naturschutzfachliche Berücksichtigung erfolgt im floristischen Nachtragsbericht sowie im Fachbeitrag.

3. Fauna

3.1 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden im Laufe der Aktivitätsphase April - August insgesamt vier Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei optimaler Witterung durch eine faunistische Fachexpertin. Die geplante Augustbegehung wurde nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der optimalen Witterung auf den 29.07.2026 vorgezogen. Relevante Strukturen innerhalb des Untersuchungsraumes, speziell Strukturen wie Böschungs- und Heckenränder, Totholz- sowie Reisighaufen und niedrige Ruderalvegetation wurden nach Reptilien abgesucht. Dabei wurden Bereiche, die als Lebensraum von Reptilien in Frage kommen, langsam abgelaufen. Die Begehungsdaten inklusive der jeweiligen Witterung zu den Reptilienkartierungen können nachfolgender Tabelle (Tab. 1) entnommen werden.

Datum	Kartiererin	Uhrzeit	Temperatur	Witterung	Bewölkung	Wind
07.04.2026	Jennifer Dahlem	15:00 - 15:45	19°C	sonnig	0/8	1 Bft
08.05.2026	Jennifer Dahlem	17:15 - 18:00	20°C	heiter - wolkig	4/8	1Bft
03.06.2026	Jennifer Dahlem	19:00 – 19:45	28°C	sonnig	1/8	1Bft
29.07.2026	Jennifer Dahlem	07:15 – 08:00	22°C	sonnig	0/8	1Bft

Tab. 1: Begehungsdaten der Reptilienkartierung 2026

3.1.1 Ergebnisse

Die durchgeführten Reptilienkartierungen erbrachten keine Nachweise.

Ein Reptilienzaun wurde vorab im nördlichen Rand des Planungsraumes aufgestellt (Abb. 5). Dieser vermeidet das Einwandern von Eidechsen aus den angrenzenden Gartenbereichen. Die Fläche ist aufgrund der häufigen Mahd bzw. Mulchnutzung und der damit verbundenen niedrigen Vegetationsstruktur nur eingeschränkt als Habitat geeignet, die artenschutzrelevanten vier Begehungen ohne Nachweis bestätigen diese Annahme.

4. Konfliktanalyse

Es liegen im Planungsbereich keine Nachweise artenschutz- und planungsrelevanter Arten vor.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im Grenzbereich Richtung Norden durch das Büro Ökologische Leistungen Fußer (Abb. 6) nachgewiesen. Zur Vermeidung der Einwanderung der im Planungsgebiet „Östlich der Hauptstraße“ vorkommenden Eidechsen, wurde nördlich angrenzend an den Planungsbereich „Südlich der Wiesenstraße“ im April ein Reptilienzaun errichtet. Diese Vermeidungsmaßnahme wurde – nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße – am 22.04.2026 umgesetzt (Abb. 5)

Daher bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Konflikte aus artenschutzrechtlicher Sicht.

5. Fazit

Nach bisherigem Kenntnisstand ist mit keinem Konflikt zwischen Bauvorhaben und planungs- und artenschutzrelevanten Arten zu rechnen.

6. Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 1 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 30. September 2017

GRÜNWALD, A & G. PREUSS (1987): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Stand: 1987: Säugetiere (Mammalia). Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (LFU) (2006): Rote Listen von Rheinland-Pfalz.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stand 1998. Hrsg: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

MEINIG, H. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalie) Deutschlands, Stand: Oktober 2008. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere

PLANUNGSBÜRO NMW NATURSCHUTZFACHLICHE MASSNAHMEN WAGEMANN: SAP 1, „Südlich der Wiesenstraße“

PLANUNGSBÜRO ÖKOLOGISCHE LEISTUNGEN FUSSER: SAP 2, „Östlich der Hauptstraße“

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3)